



WESTFÄLISCHE
WILHELMUS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

itm

› Schwerpunktbereich
Informations-,
Telekommunikations-
und Medienrecht



Inhaltsverzeichnis

I. Einführung.....	2
1. Worum geht es im Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM)?	2
2. Warum sollte ich den Schwerpunktbereich wählen?.....	2
II. Studienverlaufsplan.....	3
III. Vorlesungen	4
1. Informationsrecht (Pflichtveranstaltung, WS)	4
2. Rundfunk- und Presserecht (Pflichtveranstaltung, WS/SS)	4
3. Urheberrecht (Pflichtveranstaltung, SS)	4
4. Datenschutzrecht (Wahlpflichtveranstaltung, WS)	5
5. Telekommunikationsrecht (Wahlpflichtveranstaltung, SS)	5
6. Internationales Medienwirtschaftsrecht (Wahlpflichtveranstaltung, SS)	5
7. Gewerblicher Rechtsschutz (Wahlpflichtveranstaltung, WS)	6
IV. Seminare	6
V. Dozenten	7
1. Prof. Dr. Thomas Hoeren	7
2. Prof. Dr. Bernd Holznagel, LL.M.	7
3. Prof. Dr. Franziska Boehm	8
4. Lehrbeauftragte	8
VI. Zusatzausbildungen am ITM	9
1. Zusatzausbildung Informationsrecht.....	9
2. Zusatzausbildung Gewerblicher Rechtsschutz	10
3. Zusatzausbildung Journalismus und Recht	10
VII. ERASMUS-Programme	11
VIII. Betreuungsangebote	11
1. Institutsgebäude	11
2. Bibliothek.....	12
3. Skriptum Internetrecht	12
4. Mailingliste.....	12
5. Sekretariat	12
6. Vorträge am ITM.....	13
IX. Fallbeispiele	13
1. Urheberrecht	13
2. Softwarerecht	14
3. Medienprivatrecht.....	15
4. E-Commerce-Recht	16
5. Internetrecht	16
6. Telekommunikationsrecht	17
7. Rundfunk- und Presserecht	18
8. Internationales Medienwirtschaftsrecht	19
9. Datenschutzrecht.....	19
X. FAQ.....	20

I. Einführung

1. Worum geht es im Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM)?

Darf ich Lieder von YouTube herunterladen? Brauchen Blogbetreiber ein Impressum? Warum muss ein „Rundfunkbeitrag“ gezahlt werden? Was passiert mit meinen persönlichen Daten im Internet? Wer ist die GEMA und was hat es mit den aktuellen Diskussionen im Urheberrecht auf sich?

Im Schwerpunktbereich ITM werden Antworten zu diesen Fragen geliefert. Mittelpunkt des Informations-, Telekommunikations- und Medienrechts sind jedoch nicht nur diese bekannten Problemstellungen. Im Gegenteil: Der technologische Fortschritt stellt Gesetzgeber und -anwender gleichermaßen fortwährend vor neue Herausforderungen, deren Lösungen eine nirgendwo anders zu findende Dynamik, Aktualität und Kreativität erfordert. Zu diesem Zweck werden sowohl die zivil- als auch die öffentlich-rechtlichen Aspekte der modernen Kommunikations- und Informationsgesellschaft behandelt.

Konsequenterweise setzt sich der Schwerpunkt ITM als typische Querschnittsmaterie aus verschiedensten Rechtsbereichen zusammen. Vertieft werden urheber-, rundfunk- und presserechtliche Themen, aber auch internet- und computerspezifische Fragestellungen rund um Domains, Online-Marketing, Haftung, IT-Vertragsrecht und Software behandelt. Darüber hinaus spielen Datenschutz- und Telekommunikationsrecht sowie der Gewerbliche Rechtsschutz mit Marken- und Patentrecht eine wichtige Rolle für das Verständnis der Wirtschaft im technologischen Zeitalter.

2. Warum sollte ich den Schwerpunktbereich wählen?

Im ITM-Bereich finden sich zahlreiche und vielfältige Jobmöglichkeiten mit sehr guten Verdienstchancen. Die Spannbreite reicht von Anwaltstätigkeiten im Medienbereich über Verwaltungsstellen bei den Regulierungsbehörden und den Medienanstalten bis hin zum Justiziariat in Medienunternehmen, Theatern, IT-Unternehmen oder der Internetindustrie. Auswertungen zeigen, dass fast jede vierte Stellenausschreibung in der NJW auf diesen Bereich entfällt. Der Schwerpunktbereich ITM bietet schon während des Studiums exzellente Entfaltungsmöglichkeiten, vor allem für diejenigen, die sich für das Recht der Kreativen und Erfinder interessieren.

Zu bedenken ist auch, dass der Schwerpunktbereich ITM in dieser Form nur in Münster studiert werden kann. Andere Universitäten bieten zwar einzelne Aspekte des hiesigen Schwerpunktes an, nicht jedoch die in Münster vorhandene Angebotspalette. Zudem ist dieses Rechtsgebiet seit 1998 in Münster fest etabliert.

II. Studienverlaufsplan

Um die Schwerpunktbereichsprüfung zu bestehen, sind Semesterabschlussklausuren zu drei Pflichtveranstaltungen, drei Wahlpflichtveranstaltungen und einer Grundlagenveranstaltung sowie eine häusliche Arbeit im Rahmen eines Seminars zu absolvieren. Die Pflichtveranstaltungen Informationsrecht, Urheberrecht sowie Rundfunk- und Presserecht bilden den Kern des Schwerpunktbereichs. In den Wahlpflichtveranstaltungen – wie z.B. Telekommunikations- oder Datenschutzrecht, aber auch Gewerblicher Rechtsschutz und Kartellrecht – können einzelne Aspekte vertieft behandelt werden. Auch werden im zweiten Schwerpunktsemester zahlreiche Seminare angeboten, aus denen dann ein Thema gewählt werden muss. Der Schwerpunktbereich ist auf zwei Semester ausgelegt und kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

Schwerpunktbereich Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht	
3 Pflichtveranstaltungen (insges. 6 SWS)	<ul style="list-style-type: none">- Informationsrecht (WS)- Urheberrecht (SS)- Rundfunk- und Presserecht (WS/SS)*
3 Wahlpflichtveranstaltungen (insges. 6 SWS)	<ul style="list-style-type: none">- Telekommunikationsrecht (SS)- Datenschutzrecht (WS)- Wettbewerbsrecht (SS)- Kartellrecht (WS)- Gewerblicher Rechtsschutz (WS)- Internationales Medienwirtschaftsrecht (SS)
Wahlplichtergänzungsfächer	Eine der Wahlpflichtveranstaltungen kann durch eine der folgenden Veranstaltungen ersetzt werden: <ul style="list-style-type: none">- Buchführung und Bilanz (WS)- Europäisches Privatrecht (SS)- Internationales Privatrecht II (SS)- Bankrecht I (WS)- Europäisches Vertragsrecht und UN-Kaufrecht (WS)- Wirtschaftsstrafrecht I (WS)- Internationales öffentliches Wirtschaftsrecht (Außenwirtschaftsrecht, Recht der WTO) (SS)- Rechtsgestaltung I (WS)
1 Grundlagenveranstaltung (2 SWS)	<p>z.B.</p> <ul style="list-style-type: none">- Finanzwissenschaftliche Grundlagen des Steuerrechts- Privatrechtsgeschichte- Rechtssoziologie für Schwerpunktstudierende
1 Seminar	Seminar aus dem Angebot des Schwerpunktbereichs

Beispiel:

Beginn im Wintersemester	Beginn im Sommersemester
<u>5. Semester (WS)</u> - Grundlagenveranstaltung - Informationsrecht (Pflicht) - Datenschutzrecht (Wahlpflicht) - Gewerblicher Rechtsschutz (Wahlpflicht)	<u>5. Semester (SS)</u> - Grundlagenveranstaltung - Urheberrecht (Pflicht) - Telekommunikationsrecht (Wahlpflicht) - Wettbewerbsrecht (Wahlpflicht)
<u>6. Semester (SS)</u> - Urheberrecht (Pflicht) - Rundfunk- und Presserecht (Pflicht) - Telekommunikationsrecht (Wahlpflicht) - Seminar	<u>6. Semester (WS)</u> - Informationsrecht (Pflicht) - Rundfunk- und Presserecht (Pflicht) - Datenschutzrecht (Wahlpflicht) - Seminar

* Aufgrund des Forschungsfreisemesters von Professor Holznagel im Wintersemester 2014/2015 wird die Vorlesung Rundfunk- und Presserecht außerhalb des normalen Turnus im Sommersemester 2015 auch im Wintersemester 2015/2016 angeboten, so dass es durchgehend möglich sein wird, den Schwerpunkt ITM innerhalb von zwei Semestern zum Abschluss zu bringen.

III. Vorlesungen

1. Informationsrecht (Pflichtveranstaltung, WS)

In der Vorlesung Informationsrecht, die von Prof. Hoeren betreut wird, stehen Fragen des Rechtsschutzes von Informationen und des elektronischen Handels, Probleme des EDV-Vertragsrechts sowie die Haftung für Softwaremängel und Informationsfehler im Vordergrund.

2. Rundfunk- und Presserecht (Pflichtveranstaltung, WS/SS)

Die Vorlesung Rundfunk- und Presserecht von Prof. Holznagel befasst sich z.B. mit der dualen Rundfunkordnung, den Informationsansprüchen der Presse, der Konzentrationskontrolle und der Medienaufsicht sowie Werbebeschränkungen. Dabei werden Fragestellungen besprochen wie:

- Wann ist eine Äußerung von der Meinungsfreiheit umfasst?
- Welche Pflichten treffen die Presse?
- Wie werden die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten finanziert?

3. Urheberrecht (Pflichtveranstaltung, SS)

Die Vorlesung Urheberrecht wird von Prof. Hoeren gehalten. Sie dient einer intensiven Auseinandersetzung mit urheberrechtlichen Fragestellungen, die sich aus den besonderen Anforderungen der Informationsgesellschaft ergeben, z.B. Schutz von Inhalten im Internet und Schutz von Multimediarwerken.

4. Datenschutzrecht (Wahlpflichtveranstaltung, WS)

Die Vorlesung Datenschutzrecht hält Prof. Boehm. Behandelt werden Grundsätze des Datenschutzes im deutschen und europäischen Recht sowie im Völkerrecht. Außerdem werden internetspezifische Probleme des Datenschutzes besprochen und ein Überblick über den Datenschutz in der Praxis – zum Beispiel durch Aufsichtsbehörden – gegeben.

5. Telekommunikationsrecht (Wahlpflichtveranstaltung, SS)

Prof. Holznagel behandelt in der Vorlesung TK-Recht u.a. Fragen der Telekommunikationsregulierung, der Telekommunikationsüberwachung, der IT-Sicherheit, der Lizenzvergabe, der Entgeltregulierung und des Netzzugangs. An der Schnittstelle Recht-Wirtschaft-Technik werden u.a. die folgenden Fragen geklärt:

- Wann muss die Telekom anderen Wettbewerbern ihre Netze zur Verfügung stellen?
- Was bedeutet Netzneutralität? Darf die Telekom die Geschwindigkeit von Netz-zugängen drosseln?
- Welche Funktion hat die Bundesnetzagentur?

Zum Ende der Vorlesung haben die Hörerinnen und Hörer nicht nur im juristischen Bereich dazugelernt, sondern außerdem einen Einblick in grundlegende wirtschaftliche und technische Funktionsweisen erhalten.

6. Internationales Medienwirtschaftsrecht (Wahlpflichtveranstaltung, SS)

In der Vorlesung Internationales Medienwirtschaftsrecht werden Fragen des Medienrechts im Kontext des Europarechts beleuchtet. Dabei wird insbesondere auf die Bedeutung der Grundfreiheiten für das Medienrecht, auf die Medien im europäischen Primär- und Sekundärrecht und auf das medienrechtliche Wettbe-werbsrecht der EU eingegangen. In einem zweiten Block werden die Grundprinzipien des internationalen Medienrechts sowie die Medienfreiheiten im Rahmen des Europarates laut EMRK erläutert. In Form von Fallbesprechungen wird u.a. den folgenden Fragen nachgegangen:

- Inwieweit bestimmen schon Richtlinien der EU die Zulässigkeit von Product Placement und die Dauer von Werbung im deutschen Fernsehen?

- Ist die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland mit dem europäischen Beihilferecht vereinbar?
- Steht die EMRK einer Verpflichtung der Presse entgegen, Betroffene vorab über die Veröffentlichung kompromittierender Details zu informieren?

7. Gewerblicher Rechtsschutz (Wahlpflichtveranstaltung, WS)

Die Vorlesung Gewerblicher Rechtsschutz wird von Dr. Bühling gehalten. Die Veranstaltung gibt zunächst einen Überblick über den Gewerblichen Rechtsschutz. Anschließend findet eine vertiefende Darstellung des Marken- und Patentrechts statt. Das Geschmacksmuster- und Gebrauchsmusterrecht werden ebenfalls kurz behandelt.

IV. Seminare

Für die Schwerpunktbereichsprüfung muss eine Seminararbeit geschrieben werden. Am Ende des ersten Schwerpunktbereichssemesters ist die Anmeldung für ein Seminar über WiLMA II möglich. Die Fristen werden rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Kurz darauf findet eine Vorbesprechung statt, in der die einzelnen Themen erläutert und vergeben sowie organisatorische und formale Fragen geklärt werden. Sobald die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt ist, kann mit der Arbeit begonnen werden. Diese hat in der Regel einen Umfang von 25 bis 35 Seiten und wird in den Semesterferien angefertigt.

Das Seminar findet grundsätzlich als Blockveranstaltung statt. Die genauen Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Während des Seminars müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Arbeiten in einem jeweils ca. 20-minütigen Vortrag vorstellen. Die Präsentation fließt mit in die Benotung ein.

Alle Professoren des ITM (Prof. Hoeren, Prof. Holznagel und Prof. Boehm) bieten jedes Semester jeweils mindestens ein Seminar an. In den Pfingstferien findet zudem immer ein Seminar zum Medienprivatrecht statt, welches Prof. Hoeren zusammen mit Herrn Schäfer leitet.

Das Seminar im Gewerblichen Rechtsschutz ist Teil der gleichnamigen Zusatzsky- ausbildung (s. u. VI. 2) und nicht für den Schwerpunkt anrechenbar.

V. Dozenten

1. Prof. Dr. Thomas Hoeren



Prof. Dr. Thomas Hoeren wurde 1961 geboren. Von 1980 bis 1987 studierte er Theologie und Rechtswissenschaften in Münster, Tübingen und London. 1986 erwarb er den Grad eines kirchlichen Lizentiaten der Theologie. Das erste Staatsexamen absolvierte er 1987, das zweite Staatsexamen folgte 1991. 1989 wurde er mit dem Thema „Softwareüberlassung als Sachkauf“ an der Universität Münster promoviert. Die Habilitation 1994 in Münster hatte das Thema „Selbstregulierung im Banken- und Versicherungsrecht“.

Von 1995 bis 1997 war er Inhaber einer Professur für Bürgerliches Recht und internationales Wirtschaftsrecht an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf. Seit April 1997 ist er Universitätsprofessor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Er ist Dozent an der Kunsthakademie Münster mit dem Schwerpunkt Urheberrecht und Recht des Kunsthandels und Lehrbeauftragter für Informations- und IT-Recht an den Universitäten Zürich und Wien.

Prof. Hoeren ist Mitherausgeber zahlreicher Fachzeitschriften, Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DENIC eG und Kuratoriumsmitglied des Schweizerischen Forums für Immateriagüterrecht. Seit 2000 ist er zudem WIPO Domain Name Panelist und seit 2008 Schiedsrichter für die Vergabe von .eu-Domains. Ferner ist er Mitglied des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht. 2005 wurde er mit dem Alcatel-SEL-Forschungspreis „Technische Kommunikation“ geehrt. Seit 2006 ist Prof. Hoeren Vertrauensdozent der Studienstiftung des Deutschen Volkes. Von 2012 bis 2014 war er Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster.

2. Prof. Dr. Bernd Holznagel, LL.M.



Prof. Dr. Bernd Holznagel wurde 1957 geboren. Von 1976 bis 1984 studierte er Rechtswissenschaften und Soziologie an der Freien Universität Berlin. Anschließend besuchte er bis 1985 das Master of Laws Program an der McGill University Law School, Montreal (Kanada). 1990 folgte die Promotion zum Thema „Konfliktlösung durch Verhandlungen. Aushandlungsprozesse als Mittel der Konfliktbewältigung bei der Ansiedlung von Entsorgungsanlagen für besonders überwachungsbedürftige Abfälle in den Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik Deutsch-

land“. Das Referendariat absolvierte er von 1988 bis 1991. Danach war er bis 1995 Hochschulassistent am Fachbereich Rechtswissenschaft II der Universität Hamburg. Seine Habilitation 1996 in Hamburg hatte das Thema: „Rundfunkrecht in Europa. Auf dem Weg zu einem Gemeinrecht europäischer Rundfunkordnungen“ und wurde mit dem Sonderpreis der European Group of Public Law ausgezeichnet.

1997 wurde er zum ordentlichen Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ernannt. Seit 1997 ist er Direktor der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht. Prof. Holznagel ist u.a. Mitglied im wissenschaftlichen Beirat der Bundesnetzagentur (BNetzA) und Mitglied des Studienkreises für Presserecht und Pressefreiheit.

3. Prof. Dr. Franziska Boehm



Prof. Dr. Franziska Boehm wurde 1980 in Berlin geboren. Von 2000-2006 studierte sie Rechtswissenschaften an den Universitäten in Frankfurt an der Oder, Nizza und Gießen. 2003 erwarb sie die „Licence en droit“ in Frankreich. 2006 absolvierte sie das erste Staatsexamen und 2007 den Magister Juris Internationalis in Gießen. Anschließend promovierte sie an der Université du Luxembourg zum Thema „Information Sharing and Data Protection in the Area of Freedom, Security and Justice – Towards Harmonised Data Protection Principles for Information Exchange at EU-level“. Von 2011 bis 2012 war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin (Postdoktorandin) des Interdisciplinary Centre for Security, Reliability and Trust der Université du Luxembourg, wo sie sich interdisziplinären Aufgaben im Bereich des Datenschutzes und des Informationsrechts widmete. Seit Oktober 2012 ist sie Juniorprofessorin an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Ihre Forschungsinteressen liegen im Datenschutz- und IT-Recht sowie im Informations- und Medienrecht.

4. Lehrbeauftragte

Gerade im Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht kommt der Rechtspraxis eine besondere Bedeutung zu. Um die notwendige Verbindung herzustellen, arbeitet das ITM mit vielen renommierten Fachleuten zusammen. Im Rahmen des Schwerpunktbereiches sind dies u.a.:

Dr. Jochen Bühling (Rechtsanwalt)

Dr. Jochen Bühling ist Lehrbeauftragter für den Bereich „Gewerblicher Rechtsschutz“. Er hält im Wintersemester die gleichnamige Vorlesung und bietet im Sommersemester das Seminar zur entsprechenden Zusatzausbildung an. Er ist Anwalt in Düsseldorf bei der renommierten Kanzlei Krieger Mes & Graf v. der Groeben. Bühling, 1961 geboren, nahm 1992 seinen jetzigen Beruf als Anwalt in

Deutschland auf. 1999 wurde er zum Thema „Die Markenlizenz und ihre vertragliche Gestaltung“ in Köln promoviert. Dr. Bühling ist international unter anderem als Generalberichterstatter für die AIPPI tätig. Auf nationaler Ebene ist er Mitglied im Vorstand der GRUR und im Vorstand der Dt. Landesgruppe der AIPPI. Er hat wiederholt Beiträge zu aktuellen Themen des Gewerblichen Rechtsschutzes veröffentlicht und ist Mitautor des Handbuchs „Global Patent Litigation“.

Rüdiger Schäfer (Rechtsanwalt und ehem. Justiziar Gruner + Jahr)

Rüdiger Schäfer hält jedes Jahr in den Pfingstferien zusammen mit Prof. Hoeren ein Seminar zum Medienprivatrecht. Er wurde 1947 geboren und hat in Berlin, Saarbrücken und Hamburg studiert. Seit 1977 ist er Rechtsanwalt in Hamburg. Von 1981 bis 2006 war er Justiziar und Prokurst im Verlag Gruner + Jahr AG & Co. KG. Seit 1977 ist er Mitglied des Arbeitskreises der Verlagsjustitiare und des Studienkreises für Presserecht und Pressefreiheit. Als Dozent war er von 1978 bis 1993 an der Akademie für Publizistik in Hamburg tätig. Ferner war Schäfer von 1984 bis 2006 Dozent für Presserecht an der Henri-Nannen-Schule in Hamburg. Von 1992 bis 2000 nahm er einen Lehrauftrag für Presse- und Verlagsrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Hamburg wahr. Seit 2007 ist Schäfer zudem Referent des Deutschen Anwaltsinstituts für Urheber- und Medienrecht in Berlin.

VI. Zusatzausbildungen am ITM

1. Zusatzausbildung Informationsrecht

Am ITM wird als bisher einmaliges Lehrangebot in der deutschen Hochschullandschaft die Zusatzausbildung zum Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht angeboten. Die Ausbildung richtet sich vornehmlich an Studentinnen und Studenten, wird aber auch während des Referendariats oder neben der Berufspraxis wahrgenommen, und erstreckt sich über einen Zeitraum von zwei Semestern.

Sie beginnt grundsätzlich im Wintersemester mit den Vorlesungen „Informationsrecht“ (Prof. Hoeren) und „Rundfunk- und Presserecht“ (Prof. Holznagel). Im anschließenden Sommersemester sollen die Kenntnisse in einem Seminar vertieft werden. Bei den Seminaren wird ein Fächerkanon abgedeckt, der vom Presserecht über Spezialfragen des Urheberrechts, des Internetrechts, des Rundfunk- und Telekommunikationsrechts bis hin zur Rechtsinformatik und zum Computerstrafrecht reicht.

Die Zusatzausbildung schließt nach erfolgreicher Teilnahme an beiden Klausuren und dem Seminar mit der Erteilung eines Zertifikats ab. Aufgrund der großen Bedeutung, die das Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht heute schon hat und künftig weiter haben wird, eröffnet das Zertifikat als Nachweis für eine vertiefte Spezialisierung schon während der universitären Ausbildung span-

nende Berufsperspektiven. Seit Beginn der Zusatzausbildung im Sommersemester 1997 wird sie jährlich ca. 50 Mal erfolgreich abgeschlossen.

Die Zusatzausbildung steht nicht isoliert neben der sonstigen Hochschullehre. Vielmehr handelt es sich um die gleichen Vorlesungen und Seminare, die auch im Schwerpunktbereich ITM angeboten werden und die z.T. auch für andere Schwerpunktbereiche angerechnet werden können. Studierende des Schwerpunktbereiches absolvieren also die Zusatzausbildung automatisch mit.

2. Zusatzausbildung Gewerblicher Rechtsschutz

Die an die zivilrechtliche Abteilung des ITM angegliederte Forschungsstelle für gewerblichen Rechtsschutz bietet bereits seit mehreren Jahren die deutschland-weit einmalige Zusatzausbildung „Gewerblicher Rechtsschutz“ an. Absolviert werden kann diese Ausbildung während des Studiums oder des Referendariats. Aber auch neben der praktischen Tätigkeit und für Patentfachleute bietet sie eine attraktive Weiterbildungsmöglichkeit. Sie beginnt jeweils zum Wintersemester mit einer Vorlesung zu Themen des Marken-, Patent-, Wettbewerbs- und Geschmacksmusterrechtes. Diese Vorlesung wird gehalten von Dr. Bühling gehalten und ist sowohl für einige Schwerpunktbereiche als auch für die Zusatzausbildung anrechenbar. Im folgenden Sommersemester können die Teilnehmer im Rahmen mehrerer, durch renommierte und erfahrene Fachleute geleitete Seminare zahlreiche weitere Facetten des gewerblichen Rechtsschutzes kennenlernen und ihre in der Vorlesung gewonnenen Erkenntnisse vertiefen. Das Zertifikat der Zusatzausbildung wird schließlich in einer Abschlussfeier an diejenigen Teilnehmer verliehen, die sowohl die Abschlussklausur der Vorlesung als auch das Seminar erfolgreich absolviert haben.

3. Zusatzausbildung Journalismus und Recht

Das ITM organisiert zudem bereits seit 2001 die jährlich stattfindende Zusatzausbildung Journalismus und Recht. Diese richtet sich an journalistisch interessierte Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften. Während des Referendariats und neben der praktischen juristischen Tätigkeit wird sie ebenfalls gerne wahrgenommen. Zur Teilnahme ist eine Bewerbung erforderlich, die neben den üblichen Angaben auch einen ein- bis zweiseitigen Text enthält, in dem ein beliebiges juristisches Thema allgemeinverständlich präsentiert wird. Aus allen Bewerbungen werden 15 ausgewählt. Sodann können im Rahmen einer fünftägigen Blockveranstaltung Fähigkeiten in den Bereichen Rhetorik, Ausdruck und Teamfähigkeit gestärkt werden. Für die Veranstaltung konnten in den letzten Jahren zahlreiche in den Bereichen Presse, Zeitungsjournalismus und Fernsehredaktion tätige Fachleute gewonnen werden, zu denen u.a. Herr Joachim Jahn (Redakteur der Seite „Recht und Steuern“ der FAZ), Herr Friedrich Kurz (ZDF, Redaktion „Frontal 21“) und Herr Jörg Overbeck (Leiter Unternehmenskommunikation der Kanzlei Linklaters) gehörten.

VII. ERASMUS-Programme

Das ITM unterhält Partnerschaften mit zahlreichen Rechtsfakultäten in Europa. So können Studentinnen und Studenten im Rahmen des ERASMUS-Programms für ein oder zwei Semester an einer ausländischen Universität studieren. Ein ERASMUS-Studium kann dabei helfen über den berühmten „Tellerrand“ hinauszu schauen, zeigt Mobilität und eröffnet in jeder Hinsicht neue Perspektiven.

Die langjährigen Partneruniversitäten des ITM sind die Universitäten in Zaragoza (Spanien), Rovaniemi (Finnland), Oslo und Bergen (Norwegen), Lissabon (Portugal), Kocaeli, Kemerburgaz, Kültür, Aydin (Istanbul, Türkei), Zirve (Gaziantep, Türkei), Izmir (Türkei), Paris (Frankreich), Hermannstadt (Rumänien) sowie Reykjavík und Akureyri (Island). Auch mit einer chinesischen Universität in Peking verbindet das Institut eine Partnerschaft. Dabei erfolgte die Auswahl der Universitäten nicht zufällig. Vielmehr soll den Studierenden des Schwerpunktbereichs Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht die Möglichkeit gegeben werden, dieses zukunftsträchtige Rechtsgebiet auch während eines Studiums im Ausland weiter verfolgen zu können. So bieten fast alle der aufgeführten Rechtsfakultäten auch Kurse zum Intellectual Property Law an. Diese werden teils auf Englisch, teils in der Landessprache gehalten. Sprachkurse können zusätzlich belegt werden.

Eine besonders gute Auswahl an fachbezogenen Vorlesungen bietet dabei die Universität Oslo. Diese beherbergt das Norwegische Forschungszentrum für Computer und Recht. Die Universität Zaragoza wiederum bietet sich besonders an, um Kenntnisse im Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht zu vertiefen. Ein umfassendes Angebot an fachbezogenen und allgemeinen Vorlesungen findet sich auch an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Lappland in Rovaniemi. Diese am nördlichsten gelegene Universität der EU bietet u.a. Veranstaltungen zum IP- und Wettbewerbsrecht an und legt dabei einen besonderen Schwerpunkt auf internationale Aspekte des Rechts.

VIII. Betreuungsangebote

Die Betreuung der Schwerpunktbereichsstudierenden findet nicht nur im Rahmen der Vorlesungen statt. Vielmehr wird ein umfangreiches Betreuungs- und Studienangebot geboten.

1. Institutsgebäude

Das ITM ist im Leonardo-Campus 9 untergebracht. Man kann es sehr gut mit dem Bus (Linien 16 und R 72/R 73, ca. alle 20 Min.) oder dem Fahrrad erreichen. Der Leonardo-Campus schafft durch sein Flair mit den alten Backsteinbauten, der eigenen Mensa und dem sehr guten Architekten-Café (der „Acht-



bar“) angenehme studentische Rahmenbedingungen.

Im Gebäude befindet sich sowohl die öffentlich-rechtliche als auch die zivil-rechtliche Abteilung des ITM. Im Dachgeschoss steht ein voll ausgestatteter Seminarraum für ca. 60 Personen zur Verfügung und auch die im Erdgeschoss befindliche Bibliothek bietet ruhiggelegene Arbeitsplätze.

2. Bibliothek

Die Präsenzbibliothek umfasst ca. 17.800 Bücher und rund 40 laufende sowie 30 nicht fortgeführte Zeitschriften, die das gesamte Spektrum der juristischen Arbeit auf dem Gebiet des Informations-, Telekommunikations- und Medienrechts abdecken. Selbstverständlich bietet sie auch allgemeine zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Literatur. In der Bibliothek steht ein Computerarbeitsplatz zur Verfügung. Die Bibliothek ist montags bis donnerstags von 9 – 18 Uhr und freitags von 9 – 16 Uhr geöffnet. Während der gesamten Öffnungszeiten steht eine Bibliotheksaufsicht für Fragen zur Verfügung. Im Vorraum befinden sich ausreichend Schließfächer für Jacken und Wertsachen.



3. Skriptum Internetrecht

Auf der Institutshomepage von Prof. Hoeren steht ein ca. 600-seitiges Skriptum zum Internetrecht zum kostenlosen Download bereit. Dieses enthält alle wichtigen Informationen zur Vorlesung „Informationsrecht“. Es wird jedes halbe Jahr mit der neuesten Rechtsprechung und Literatur zum Internetrecht aktualisiert. In der Internet-Szene ist es inzwischen zu einem echten Klassiker geworden, das auch für die Praxis viele wertvolle Hinweise und Informationen enthält.

4. Mailingliste

Es gibt eine Mailingliste, in die sich die Studierenden des Schwerpunktbereiches eintragen können. Darüber erhalten sie schnell und bequem wichtige und interessante Informationen zum Schwerpunktbereich ITM.

5. Sekretariat

Das Sekretariat von Prof. Hoeren befindet sich im 1. OG (Raum 110.115, rechte Gebäudehälfte) und ist montags bis freitags von 9 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr geöffnet. Frau Eppe ist per E-Mail unter doris.eppe@uni-muenster.de oder telefonisch unter 0251-83-38600 zu erreichen.

Das Geschäftszimmer von Prof. Holznagel befindet sich auf der linken Seite des 1. OG. Per E-Mail ist Frau Janz unter annika.janz@uni-muenster.de erreichbar, ihre Telefonnummer lautet 0251-83-38640. Die Geschäftszeiten sind Montag bis Freitag 9 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr.

6. Vorträge am ITM

Am ITM finden regelmäßig Vortragsveranstaltungen statt, zu denen hochkarätige Wissenschaftler aus Deutschland, aber auch aus dem Ausland eingeladen werden. Die Vorträge werden in der Regel um 18 Uhr im Seminarraum gehalten. Nach dem Vortrag besteht häufig noch die Möglichkeit, miteinander zu diskutieren und bei einem Glas Sekt den Abend gemütlich ausklingen zu lassen.

IX. Fallbeispiele

Nachfolgend haben wir einige Fallbeispiele aus dem Bereich des Informations-, Telekommunikations- und Medienrechts zusammengestellt.

1. Urheberrecht

Fall 1: Die beiden Freunde Cornelius Klug (K) und Claas Clever (C) hören in ihrer Freizeit gerne Musik. Sie laden sich diese am liebsten im Internet als MP3 herunter. Ist das überhaupt erlaubt?

Lösung: Der Urheber eines Werkes genießt den Schutz des Urhebergesetzes (UrhG). Nach § 2 I Nr. 2, II UrhG ist auch ein Musikstück ein Werk im Sinne des Gesetzes. Daher genießt der Komponist eines Liedes als Urheber den Schutz des UrhG. Ohne eine Erlaubnis des Urhebers oder eine gesetzliche Gestattung darf niemand das Werk nutzen, d.h. ein anderer – wie etwa die beiden Freunde K und C – darf ein Lied weder verbreiten i.S.d. § 17 UrhG noch vervielfältigen i.S.d. § 16 UrhG, wenn der Urheber diesen Verfügungen nicht zugestimmt hat. Ein Download aus dem Internet stellt eine Vervielfältigung i.S.d. § 16 UrhG dar. Infolgedessen dürfen K und C sich nur die Lieder aus dem Internet herunterladen, für die sie auf legalen Seiten im Internet auch bezahlt haben (wie etwa bei iTunes). Hier hat der Urheber der dort zum Download bereitstehenden Musikstücke eine Zustimmung für eine Vervielfältigung durch die Downloads gegeben und bekommt auch – wie nach dem UrhG gem. § 32 bestimmt – dafür mittelbar durch die Zahlungen der User eine angemessene Vergütung. Laden K und C ihre Musik jedoch auf offensichtlich rechtswidrigen Seiten herunter, wo sie nicht für die Musik bezahlen, so machen sie sich strafbar gem. § 106 UrhG (vgl. § 53 I UrhG); solche offensichtlich rechtswidrigen Seiten sind oft sog. P2P (Peer-to-Peer) Tauschbörsen im Internet.

Fall 2: Die vier Freunde Alex (A), Bea (B), Cordula (C) und Daniel (D) haben eine Schulband gegründet. Vornehmlich covern sie bekannte Rock- und Popsongs. Nun soll die Band unentgeltlich für die musikalische Untermalung auf dem Abiball sorgen. A fragt sich, ob er für die Darbietung der Songs Gebühren an die GEMA zahlen muss.

Lösung: Bei den gecoverten Songs handelt es sich um urheberrechtlich geschützte Werke i.S.v. § 2 I Nr. 2, II UrhG. Damit ist das Aufführungsrecht dieser Werke gem. § 19 II UrhG grundsätzlich ausschließlich dem Urheber selbst vorbehalten. Eine Ausnahme hiervon macht § 52 I UrhG. Hiernach ist die öffentliche Wiederga-

be eines veröffentlichten Werkes auch ohne Vergütungspflicht u.a. dann zulässig, wenn

- die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient
- die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden
- keiner der ausübenden Künstler eine besondere Vergütung erhält und
- es sich um eine Schulveranstaltung handelt, die nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich ist.

Der Abiball ist eine Schulveranstaltung und A, B, C und D werden für ihren Auftritt nicht entlohnt. Zweifelhaft ist aber, ob der Ball ohne Erwerbszweck ausgerichtet wird und ob die Gäste Eintritt zahlen (ein solcher kann u.U. bereits in einer „Aufwandsentschädigung“ für das Buffet o.ä. gesehen werden). Zudem müsste es sich bei den Gästen des Abiballs um einen bestimmt abgegrenzten Personenkreis handeln. Zumeist kommen zu einem Abiball aber nicht nur die Abiturienten und deren Eltern, sondern auch Freunde aus anderen Klassen und Schulen, sowie, sofern der Abiball ab einem bestimmten Zeitpunkt für „öffentlich“ erklärt wird, auch Fremde.

Danach ist der Auftritt der Band beim Abiball nicht mehr über § 52 I UrhG privilegiert. Die Urheber der von A, B, C und D gespielten Songs müssen vielmehr eine Vergütung erhalten. Um die Wahrnehmung urheberrechtlicher Nutzungsrechte kümmern sich Verwertungsgesellschaften (vgl. § 6 UrhWahrnG). Musikalische Aufführungsrechte nimmt dabei die GEMA wahr. Dieser müssten jedoch nicht die Mitglieder der Schülerband, sondern gem. § 13b UrhWahrnG vielmehr die Veranstalter des Abiballs die erforderlichen Tantiemen zahlen.

2. Softwarerecht

Fall: Die Studentin Klaudia Knapp (K) hat bei einem Händler (H) eine besonders günstige Studentenversion des Softwareprogramms MS Office erstanden, das sie zur Erstellung einer Hausarbeit benötigt. In den Lizenzbedingungen heißt es u.a. „Studentenversionen werden ausschließlich zu Ausbildungszwecken eingesetzt und nicht gewerbsmäßig genutzt. Sie dürfen weder kopiert noch an Dritte weitergegeben werden.“ Nach Abgabe der Hausarbeit brauchte K dringend Geld für einen gemeinsamen Urlaub mit ihrem Freund. Aus diesem Grund möchte sie das Programm, das sie auf ihrem Computer deinstalliert hatte, gerne weiterverkaufen. Ist dies rechtlich zulässig?

Lösung: Dem Weiterverkauf könnte entgegenstehen, dass K die Studentenversion von MS Office für ein gegenüber dem Preis für die Originalversion deutlich günstigeres Entgelt und in ihrer Eigenschaft als Studentin erstanden hat und zudem die Lizenzbedingungen eine Weitergabe an Dritte verbieten. Auch ein Computerprogramm gehört gem. § 2 I Nr. 1, II UrhG zu den nach dem Urhebergesetz geschützten Werken. Eine Vervielfältigung oder Verbreitung der Software ist daher grund-

sätzlich dem Urheber des Programms vorbehalten, §§ 16, 17 UrhG. Fraglich ist jedoch, inwieweit dieser das Verbreitungsrecht an einem einmal in den Verkehr gebrachten Werk dinglich beschränken kann. Dabei gilt, dass eine beschränkte Einräumung des Verbreitungsrechts nur für solche Verwertungsformen zulässig ist, die nach der Verkehrsauffassung klar abgrenzbar sind und eine wirtschaftlich und technisch einheitliche und selbständige Nutzungsart darstellen. Dies dürfte für die Nutzung einer Office-Version „nur durch Studenten“ nicht der Fall sein. Durch den Weiterverkauf des Programms verletzt K daher keine Urheberrechte.

In Betracht kommt aber noch eine schuldrechtliche Beschränkung des Verbreitungsrechts der K durch die Lizenzbedingungen. Allerdings hat K mit Microsoft keinen Vertrag geschlossen, sondern nur mit H. Ob der Weiterverkauf eine Vertragsverletzung darstellt, hängt daher u.a. davon ab, ob die Lizenzbedingungen auch Bestandteil des Kaufvertrages zwischen H und K geworden sind.

3. Medienprivatrecht

Fall: Durch eine TV-Sendung bekannt geworden, wird das Model Neidi Dumm (N) zunehmend von der besonders aufdringlichen Reporterin Petra Paparazzi (P) auf Schritt und Tritt verfolgt und abgelichtet, um Fotos von N und ihrer Familie an sämtliche Zeitschriften zu verkaufen. N fühlt sich durch P mehr und mehr belästigt und möchte nicht, dass die Fotos veröffentlicht werden. Darf P die Bilder ohne weiteres veröffentlichen lassen?

Lösung: Grundsätzlich hat jeder Mensch aus dem Kunstrhebergesetz (KUG) ein Recht am eigenen Bild. Gem. § 22 KUG kann jeder Mensch über sein Bild selbst bestimmen. Daraus folgt, dass bei einer Veröffentlichung eines Bildes von einer Person – sofern diese auf dem Bild erkennbar ist – die abgebildete Person in die Veröffentlichung einwilligen muss. Dies kann auch konkludent geschehen, indem man beispielsweise ein Interview gibt und sich dabei bereitwillig ablichten lässt. Liegt – wie im obigen Fall – jedoch keine ausdrückliche und auch keine konkludente Einwilligung vor, dürfen die Fotos grundsätzlich nicht veröffentlicht werden. § 23 I KUG regelt jedoch, dass das Erfordernis der Einwilligung zur Verbreitung und Veröffentlichung von Bildern bei sog. „Personen der Zeitgeschichte“ eingeschränkt ist. Als Faustformel gilt: Umso mehr eine Person im öffentlichen Interesse steht, desto mehr wird sie zu einer Person aus dem Bereich der Zeitgeschichte. N ist durch ihre TV-Show und ihre sonstigen zahlreichen öffentlichen Auftritte jedenfalls zu einer solchen „Person der Zeitgeschichte“ geworden. Sie muss eine gewisse Berichterstattung und Veröffentlichung von Bildnissen hinnehmen. Allerdings gilt auch für diese Personen der verfassungsrechtlich gewährleistete Schutz der unantastbaren Intimsphäre. Diese Einschränkung findet sich bereits in § 23 II KUG: Das Recht, eine Person ohne Einwilligung abzubilden, erstreckt sich „nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten“ verletzt wird.

4. E-Commerce-Recht

Fall: Der BWL-Student Balduin Blender (B) ersteigert im Internet teure Markenartikel, um damit gut bei seinen Kommilitoninnen anzukommen. Er kauft diese am liebsten gebraucht bei der Internetplattform i-buy, weil sie dort deutlich günstiger als im Geschäft sind. B hat vor einer Woche eine teure, goldene Prolex-Uhr von den bei i-buy angemeldeten Händlern Erkan (E) und Dragan (D) erstanden. B merkt jedoch, dass die Prolex bei den Frauen nicht den gewünschten Erfolg bewirkt und möchte deshalb die Uhr zurückgeben und sein Geld wieder haben. Kann B die Uhr – ohne dass diese kaputt ist – einfach nur, weil er sie nicht mehr behalten möchte, zurückgeben?

Lösung: Grundsätzlich ist jeder durch den Abschluss eines Kaufvertrags gem. § 433 II BGB als Käufer verpflichtet, die gekaufte Sache abzunehmen und den Kaufpreis zu bezahlen. Nur aus ganz bestimmten Gründen kann ein solcher wirksam abgeschlossener Kaufvertrag wieder „rückgängig“ gemacht werden, etwa durch Anfechtung, wenn bei Abschluss des Vertrags getäuscht wurde (§ 123 BGB) oder eine Partei sich über eine wesentliche Eigenschaft der Sache geirrt hat (§ 119 II BGB). Bei Abschluss eines sog. Fernabsatzvertrages gelten jedoch Sonderbestimmungen. Der Kauf einer Sache über das Internet ist ein solcher Fernabsatzvertrag, d.h. ein Vertrag über die Lieferung einer Ware, der zwischen den Unternehmern E und D und dem Verbraucher B ausschließlich unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln – hier dem Internet – zustande gekommen ist (§ 312c BGB). Aus § 312g I BGB resultiert für solche Fälle ein besonderes Widerrufsrecht, das den Käufer berechtigt, bis zu 14 Tage nach Abschluss des Vertrages seine diesbezügliche Willenserklärung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist es, den Verbraucher vor einer Bindung an unüberlegt abgeschlossene Verträge zu schützen und ihm die Möglichkeit zu geben, den Kaufgegenstand wie beim Erwerb im Laden zu überprüfen. B kann den Kaufvertrag also widerrufen und bekommt sein Geld zurück.

5. Internetrecht

Fall 1: Der Politikstudent Peter (P) betreibt eine eigene Homepage auf der er immer wieder soziale und politische Missstände in Deutschland und in der Welt anprangert. Insbesondere setzt er sich dabei für den Kampf gegen Rechtsradikalismus und Ausländerfeindlichkeit ein. Um seine Mitmenschen für dieses Thema zu sensibilisieren, setzt er auf seiner Website auch Links auf ausländische Server mit rechtsradikalen, in Deutschland strafrechtlich verbotenen Inhalten. Sein Kommilitone Konrad (K) hält dies für bedenklich und befürchtet, P könne sich auf diese Weise selbst strafbar machen. Hat K Recht?

Lösung: Das Setzen eines Links als solches kann keine Verantwortlichkeit auslösen. Vielmehr kommt es bei der Haftung grundsätzlich auf die inhaltliche Aussage an, die mit dem Link unter Zugrundelegung seines Kontextes getroffen werden soll. Solidarisiert sich der Homepagebetreiber mit den verlinkten rechtswidrigen

Inhalten, so ist er zu behandeln wie ein Content-Provider und haftet gem. § 7 I Telemediengesetz (TMG) grundsätzlich für die Inhalte der fremden Website nach den allgemeinen Grundsätzen so, als wären es seine eigenen. P hat sich die Inhalte der radikalen Websites jedoch nicht in dieser Weise zu Eigen gemacht. Vielmehr hat er sich ausdrücklich von diesen distanziert und sie nur im Rahmen einer allgemeinen zeitgeschichtlichen Diskussion über die Zunahme von Rechtsradikalismus zur Verstärkung seiner politischen Botschaft genutzt. In diesem Fall scheidet nach der Rechtsprechung eine eigene Verantwortlichkeit des P aus oder ist zumindest aufgrund der Sozialadäquanzklausel des § 86 III StGB ausgeschlossen.

Fall 2: Seit ein paar Wochen hat P nunmehr auch ein Forum auf seiner Homepage eingerichtet, das interessierten Studenten eine Plattform zur politischen Diskussion bieten soll. Leider finden sich in letzter Zeit in dem Forum auch vermehrt Äußerungen mit beleidigendem und rechtsradikalem Inhalt. Wiederum sorgt sich K um die Verantwortlichkeit seines Freundes für diese Aussagen.

Lösung: Fraglich ist, ob P als Betreiber des Forums für dessen Inhalte haftbar gemacht werden kann. Ist bei dem Betrieb eines Forums mit der Einstellung ehrverletzender Einträge zu rechnen, wie dies aufgrund der brisanten politischen Themen auf der Website des P der Fall ist, so ist der Forenbetreiber zur regelmäßigen Kontrolle der Einträge verpflichtet. Andernfalls erfolgt wiederum eine Gleichstellung mit der Haftung eines Content-Providers gem. § 7 I TMG. In jedem Fall muss der Forenbetreiber bei Kenntnis einer Rechtsverletzung den entsprechenden Eintrag umgehend löschen. Eine Prüfungspflicht kommt ihm dabei insbesondere dann zu, wenn er vorhersehbar rechtswidrige Einträge provoziert. Vereinzelt wird in der Rechtsprechung sogar dann eine Haftung des Forenbetreibers für fremde, rechtswidrige Postings angenommen, wenn er von den Einträgen keine positive Kenntnis hat. Um auf Nummer sicher zu gehen, sollte P also in Zukunft alle Einträge automatisch oder manuell auf etwaige Rechtsverletzungen überprüfen, um sich so keiner Haftung auszusetzen.

6. Telekommunikationsrecht

Fall: A und B wohnen in einer WG. Seit Kurzem hat B eine neue Freundin (F), die mehrmals täglich in der WG anruft, um B zu sprechen. A ist von den ständigen Anrufen der F genervt. Zur Wahrung des WG-Friedens besorgt A daher ein neues Telefon mit Rufnummernanzeige. Künftige Anrufe der F sollen so schon im Vorfeld erkannt und nur von B entgegengenommen werden. Nach Anschluss des neuen Telefons stellt sich jedoch Ernüchterung ein. Das Gerät funktioniert einwandfrei, dennoch werden nicht bei allen Anrufen die Nummern im Display angezeigt. Ausgerechnet auch die Nummer der F erscheint nicht im Display. A fragt sich, wie das sein kann?

Lösung: § 102 Telekommunikationsgesetz (TKG) regelt die Rufnummernanzeige und -unterdrückung. Nach § 102 I TKG müssen Anrufende und Angerufene die Möglichkeit haben, die Rufnummernanzeige dauernd oder für jeden Anruf einzeln

auf einfache Weise und unentgeltlich zu unterdrücken. Eine mögliche Erklärung für die Nichtanzeige der Nummer bei Anrufen der F ist folglich, dass F von ihrem Wahlrecht aus § 102 I TKG Gebrauch gemacht und das Leistungsmerkmal der Rufnummernanzeige ausgeschlossen hat. Eine weitere Erklärungsmöglichkeit liefert § 102 V TKG. Danach unterbleibt die Rufnummernanzeige, wenn der Teilnehmer die Eintragung in das Teilnehmerverzeichnis nach § 104 TKG nicht beantragt hat, es sei denn, dass der Teilnehmer die Übermittlung seiner Rufnummer ausdrücklich wünscht. Möglicherweise ist F also nicht in einem öffentlichen Teilnehmerverzeichnis eingetragen.

7. Rundfunk- und Presserecht

Fall: In der Ausgabe vom 27. August 2014 der Tageszeitung T wird ein Leserbrief des Lesers A veröffentlicht, in dem er dem Finanzbeamten B vorwirft, er habe auf den Lohnsteueranträgen verschiedener Steuerzahler Daten absichtlich so verändert, dass es den Antragstellern möglich wurde, Steuern zu hinterziehen. Diesem Vorwurf musste sich B allerdings bereits im Rahmen eines Strafverfahrens stellen und wurde im Mai 2014 aufgrund erwiesener Unschuld freigesprochen, da er nachweislich keine Daten verändert hatte. Redakteur R nahm den Leserbrief des A in die Leserbriefrubrik der T auf, ohne zuvor zu überprüfen, ob der Brief an wahre Tatsachen anknüpft. Liegt eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht vor?

Lösung: Gemäß § 6 LPrG NRW hat die Presse alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Diese Sorgfaltspflicht gilt grundsätzlich auch bei der Veröffentlichung von Leserbriefen. Für die Frage, ob die gebotene Sorgfalt eingehalten wurde, ist für jeden Einzelfall der Sorgfaltssmaßstab zu ermitteln. Dieser ist bei Leserbriefen niedriger als bei sonstigen redaktionell verfassten Veröffentlichungen. Grundsätzlich muss der Inhalt von Leserbriefen nicht recherchiert werden. Etwas anderes gilt dann, wenn durch den Leserbrief Rechte Dritter schwer verletzt werden können. Hier bezichtigt A den Finanzbeamten B einer Straftat im Amt, nämlich Steuerhinterziehungen gefördert zu haben. Dieser unwahre Vorwurf verletzt B erheblich in seinen Rechten, sein Ansehen wird gefährdet und sein berufliches Fortkommen möglicherweise durch entsprechende Gerüchte erschwert. Eine schwere Beeinträchtigung der Rechte Dritter ist somit zu bejahen. In diesem Fall erfordert die Sorgfaltspflicht auch bei Leserbriefen die Überprüfung des Wahrheitsgehalts des Inhalts. R hätte überprüfen müssen, ob bereits ein Strafverfahren gegen B eingeleitet oder geführt wurde und wie dieses ausgegangen ist. Somit liegt eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht vor.

8. Internationales Medienwirtschaftsrecht

Fall: Die britische Boulevardzeitung Z berichtet unter der Schlagzeile „Formel-1-Chef feiert kranke Nazi-Orgie mit 5 Prostituierten“ von der Existenz eines fünfstündigen Videos und publiziert mehrere Bilder aus dem Video in ihrer Zeitung, die den Sportfunktionär M beim Liebesspiel mit Prostituierten zeigen, die NS-Uniformen ähnelnde Kleidung tragen. Z hatte auf eine vorherige Unterrichtung des M verzichtet, um dem Risiko einer gerichtlichen Verfügung vor der Veröffentlichung zu entgehen. M wendet sich daher an den EGMR und trägt vor, das englische Recht gewähre keinen ausreichenden Schutz der Privatsphäre, da in Großbritannien – was zutrifft – keinerlei Rechtspflicht für Medien bestehe, Betroffene über die Veröffentlichung kompromittierender Materialien vorab zu informieren und so die Möglichkeit von Eilrechtsschutz vor der Publikation zu schaffen.

Lösung: Großbritannien trifft aus Art. 8 Abs. 1 EMRK eine Schutzpflicht, um dem Einzelnen eine geschützte Sphäre persönlicher Identität und Entwicklung zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere der Schutz des guten Rufs und der Ehre, das Recht am eigenen Bild und vor allem Aspekte der menschlichen Sexualität als intimster Kern der Privatsphäre. Fraglich ist aber, ob es zu diesem Schutz der von M geforderten Vorabinformationspflicht bedarf. Eine solche würde die Rechte der Presse aus Art. 10 Abs. 1 EMRK einschränken, so dass letztendlich hier eine Abwägung zwischen Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 10 Abs. 1 EMRK erforderlich ist. Hierbei sind u.a. das Allgemeininteresse und die Privatsphäre gegeneinander abzuwagen und die schon heute existierenden Rechtsschutzmöglichkeiten zu berücksichtigen. Es darf auch nicht übersehen werden, dass eine Vorabinformationspflicht zu einer Art Vorzensur bzw. einem generellen Verbot mit Erlaubnisvorbehalt führen kann. Die Presse könnte schließlich in ihrer „public watchdog“-Funktion eingeschränkt werden, weil die drohenden Sanktionen einschüchternde Wirkung haben könnten (sog. „chilling effects“).

9. Datenschutzrecht

Fall: Der Jura-Student Jonas (J) war mit der Vorlesung seines Professors Peter Profi (P) zum Sachenrecht in diesem Semester höchst unzufrieden. P erschien ihm unmotiviert und schlecht vorbereitet. Zudem fand er die Bewertung seiner Semesterabschlussklausur unfair. Um auch andere Studenten vor den Vorlesungen des P zu „warnen“, gab er eine Bewertung auf meinprof.de ab, in der er dem P Noten im mangelhaften Bereich in verschiedenen Kategorien, u.a. in Motivation und Notengerechtigkeit, erteilte. P erfuhr von seiner negativen Bewertung auf meinprof.de und sah sich dadurch in seinem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

Lösung: Die Beurteilungen des J in dem Bewertungsportal beziehen sich auf eine konkrete Person, den P, und sind damit personenbezogene Daten, die gem. § 1 I Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geschützt werden. Die Erhebung, Speicherung und Übermittlung solcher personenbezogener Daten ist gem. § 4 I BDSG nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder der Betroffene dem zustimmt. Je-

doch macht § 29 BDSG hiervon u.a. dann eine Ausnahme, wenn ein Grund zu der Annahme eines schutzwürdigen Interesses des Betroffenen an dem Ausschluss der Datenerhebung und -speicherung nicht gegeben ist. Um die Schutzwürdigkeit der Interessen des P zu bestimmen, müssen vorliegend das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG) des P und die Meinungsäußerungsfreiheit des J (Art. 5 I GG) abgewogen werden. Handelt es sich wie hier um sachliche und rein auf die Lehrveranstaltungen des P bezogene Kritik, so dürfte die Meinungsäußerungsfreiheit des J gegenüber den Interessen des P, der allein in seiner Sozialosphäre und nicht in der stärker geschützten Privatsphäre betroffen ist, überwiegen. Anders wäre dies allerdings bei beleidigenden oder gar schmähenden Äußerungen zu beurteilen.

X. FAQ

1. Wann kann ich mit dem Schwerpunktbereich beginnen?

Mit dem Schwerpunkt ITM kann zu jedem Semester begonnen werden. Grundsätzlich setzt der Beginn des Schwerpunktbereichsstudiums das Bestehen der Zwischenprüfung voraus.

2. Brauche ich Vorkenntnisse?

Es sind keine speziellen Vorkenntnisse erforderlich auch wenn ein gewisses Interesse für den Bereich hilfreich ist. Die einzelnen Vorlesungen sind in sich abgeschlossen. Das führt dazu, dass Sie sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester mit dem Schwerpunktbereich beginnen können. Kenntnisse des Pflichtfachstoffs aus dem Grundstudium werden vorausgesetzt und sind für das Verständnis der Veranstaltungen selbstverständlich Voraussetzung. So sind etwa für den Besuch der Vorlesung „internationales Medienwirtschaftsrecht“ grundlegende Kenntnisse im Europarecht dringend erforderlich.

3. Wie kann ich mich in die Thematik einlesen?

Das Institut bietet unter der Rubrik „Materialien“ ein Skriptum zum Internetrecht an, dessen Lektüre empfohlen wird. Das Skriptum ist gleichzeitig Grundlage der Pflichtveranstaltung Informationsrecht.

4. Welche anderen Wahlpflichtveranstaltungen kann ich mir anrechnen lassen?

Zunächst bietet das ITM eine Reihe eigener Wahlpflichtveranstaltungen an, die oben im Studienverlaufsplan aufgeführt sind. Eine dieser Wahlpflichtveranstaltungen kann durch ein sog. Wahlpflichtergänzungsfach ersetzt werden. Der Besuch anderer Veranstaltungen führt nur dann zu einer Anrechnung für den Schwerpunktbereich ITM, wenn die Frage der Anrechnung vorab mit dem ITM und dem Prüfungsaamt geklärt wurde.

5. Welche anderen Zusatzausbildungen werden vom ITM durchgeführt?

Das Institut bietet neben der Zusatzausbildung zum Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht die Zusatzausbildungen „Gewerblicher Rechtsschutz“ sowie „Journalismus und Recht“ an. Aktuelle Informationen dazu finden Sie auf der Homepage des Instituts.

6. Stimmt es, dass der Schwerpunktbereich ITM sehr hart benotet wird, härter als andere Schwerpunktbereiche?

Nein, das ist absolut nicht wahr. Wir benoten wohlwollend. Wir wollen, dass möglichst alle, die sich wirklich für den Schwerpunktbereich ITM interessieren, mit akzeptablen und ihrem Leistungsstand entsprechenden Noten die Prüfungen abschließen können. Sollten Sie einmal unzufrieden mit Ihren Bewertungen sein oder ein Gespräch über Ihren Leistungsstand wünschen, lassen Sie es uns wissen!

7. Wie sieht die Schwerpunktbereichsprüfung aus? Wann habe ich sie bestanden?

Es findet keine separate Prüfung am Ende des Schwerpunktbereichs statt. Wer in den sieben Klausuren und der Seminararbeit durchschnittlich mindestens 4,0 Punkte und in den Abschlussklausuren (ohne Seminar) durchschnittlich mindestens 3,5 Punkte erreicht hat, hat die Schwerpunktbereichsprüfung bestanden.

8. Wie wird die Note für die Schwerpunktbereichsprüfung ermittelt und welchen Stellenwert hat diese für die erste juristische Prüfung?

Jede Teilprüfung wird entsprechend der zur Veranstaltung vergebenen Credits gewichtet. Das heißt, dass die sieben Klausuren (bei 2 SWS mit je 3 Credits) jeweils mit 10 % und das Seminar (9 Credits) mit 30 % in die Schwerpunktbereichsprüfungsnote einfließen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt wiederum mit 30 % in die Note der ersten juristischen Prüfung ein.

Teilprüfung	Schwerpunkt	Erste juristische Prüfung
Klausur Pflichtfach 1	10 % (3 Credits)	3 %
Klausur Pflichtfach 2	10 % (3 Credits)	3 %
Klausur Pflichtfach 3	10 % (3 Credits)	3 %
Klausur Wahlpflichtfach 1	10 % (3 Credits)	3 %
Klausur Wahlpflichtfach 2	10 % (3 Credits)	3 %
Klausur Wahlpflichtfach 3	10 % (3 Credits)	3 %
Klausur Grundlagenfach	10 % (3 Credits)	3 %
Seminararbeit	30 % (9 Credits)	9 %
Insgesamt	100 % (30 Credits)	30 %

9. Erhalte ich eine Bescheinigung über die Schwerpunktbereichsprüfung?

Über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Darin steht, welcher Schwerpunktbereich absolviert und welche Note vergeben wurde.

10. An wen kann ich mich mit weiteren Fragen wenden?

Wolfram Felber, Geschäftsführer des ITM

Tel.: 0251 83-38642

E-Mail: itm@uni-muenster.de

Dr. Annette Barkey-Heine, Prüfungsamt

Tel.: 0251 83-21990

E-Mail: pruefungsamtfb03@uni-muenster.de

A photograph taken from an airplane window, showing a vast expanse of clouds stretching to the horizon. The clouds are illuminated from below by the setting sun, creating a warm, golden glow that transitions into a deep blue and then a dark navy at the top of the frame. The overall atmosphere is one of vastness and tranquility, symbolizing global reach and perspective.

Eine internationale Kanzlei &
globale Präsenz & Leidenschaft
trifft auf Know-How &
unschlagbar in den Bereichen
IP & IT & über den Tellerrand
blicken & neugierig sein & so
beginnt Ihre Zukunft bei
Bird & Bird

twobirds.com

Abu Dhabi & Beijing & Bratislava & Brussels & Budapest & Düsseldorf & Frankfurt & The Hague
& Hamburg & Helsinki & Hong Kong & London & Lyon & Madrid & Milan & Munich & Paris &
Prague & Rome & Shanghai & Singapore & Stockholm & Warsaw